

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund

- Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 366) geändert worden ist, und
- Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist, sowie
- § 2 Abs. 3 der der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24.08.2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, die zuletzt durch Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 37 vom 09.09.2015) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. In § 1 Abs. 1 wird das erstmals verwendete Wort „KrW-/AbfG“ durch die Worte „Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG“ ersetzt. Die danach weiter verwendeten Worte „KrW-/AbfG“ werden jeweils durch das Wort „KrWG“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Ziele der Abfallwirtschaft

(1) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR entsorgen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.

Anlage 2 zu V0834/17
VR-Sitzung 28.11.17, StR-Sitzung 5.12.17

- (2) Beim Betrieb der Abfallentsorgung orientieren sich die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR an den nachfolgenden Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§6 KrWG):
1. der Förderung der Abfallvermeidung,
 2. der Vorbereitung der Wiederverwendung,
 3. der stofflichen Verwertung,
 4. der sonstigen Verwertung, insbesondere energetischer Verwertung,
 5. der Beseitigung von Abfällen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs.1 können sich die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ganz oder teilweise Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.
- (4) Bei der Entsorgung bedienen sich die Ingolstädter Kommunalbetriebe der Einrichtungen des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt.“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) in Abs. 1 Nr. 5 wird der Klammerzusatz „(in diesen Fällen gilt § 2 Abs.4)“ gestrichen;
 - b) Abs. 1 Nr. 5 wird zu Abs. 1 Nr. 5a;
 - c) nach Abs. 1 Nr. 5a wird folgende Nr. 5b eingefügt:
„5b. Bauschutt, soweit er die Kleinmenge von maximal 200 Litern pro Öffnungstag übersteigt;
 - d) in Abs. 1 Nr. 7 wird die Verweisung auf „§ 24 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung auf „§ 25 KrWG“ ersetzt;
 - e) an Abs. 1 Nr. 7 werden folgende Nrn. 8 und 9 angefügt:
„ 8. Eis und Schnee,
9. Schlamm, insbesondere Klärschlamm, der einen Wassergehalt von mehr als 65% hat sowie Fäkalschlamm und Fäkalien.“.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) in Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 13 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 17 KrWG“ ersetzt;
 - b) in Abs. 3 Nr. 2 werden die Verweisung auf „§ 27 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 28 Abs. 3 KrWG“ sowie die Verweisung auf „§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 28 Abs. 1 KrWG“ ersetzt;
 - c) in Abs. 3 Nr. 3 werden die Verweisung auf „§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 28 Abs. 2 KrWG“ sowie die Verweisung auf „§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 28 Abs. 1 KrWG“ ersetzt;
 - d) in Abs. 3 Nr. 4 wird die Verweisung auf „§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 29 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern, auf Wertstoffhöfen, im Gebrauchtwarenmarkt und in der Problemmüllsammelstelle erfasst. Diese werden durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt. Dadurch soll eine haushaltsnahe und hochwertige, getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung erreicht werden.

(2) Dem Bringsystem unterliegen die haushaltsüblichen Mengen folgender Abfälle:

1. a) Altglas,
b) Alttextilien und Schuhe,
c) Altmetalle,
d) Gartenabfälle, getrennt nach holzig und nicht holzig,
e) holziger Sperrmüll (=Holz das von Möbeln stammt bis Kategorie 3 der Altholzverordnung), soweit nicht über das Holsystem erfasst,
f) Elektrogeräte nach dem Elektroaltgerätegesetz,
g) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit nicht über das Holsystem erfasst,
h) Batterien nach dem Batteriegelgesetz (ohne Fahrzeugbatterien),
i) Bauschutt in Kleinmengen bis 200 Liter pro Öffnungstag.

Die vorgenannten Abfälle sind über die Wertstoffhöfe (§ 13) oder die Bauschuttdeponie (§ 25) zu entsorgen; die unter Buchstaben a) und b) genannten Abfälle können zudem über öffentlich zugängliche Sammelbehältnisse (§ 12) entsorgt werden.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen Ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer vom Hausmüll getrennten Entsorgung bedürfen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Ihrer Art und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemmüll), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke (ohne Dispersionsfarben), Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Fahrzeugbatterien, Nachtspeicheröfen, Laugen und Salze und Arzneimittel.

Diese sind über die Problemabfallsammelstelle (§ 14) zu entsorgen.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Sammelstellen

Für die Entsorgung der in § 11 Absatz 2 Nummer 1 aufgeführten Abfälle sind die von den Ingolstädter Kommunalbetrieben bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter zu benutzen. Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingebracht noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig.“

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§13 Wertstoffhöfe und Gebrauchtwarenmarkt

Die Abfälle sind in den Wertstoffhöfen nach Weisung des Personals in die dafür bereitgestellten Behältnisse oder Übergabebereiche zu entsorgen.

Noch gebrauchsfähige Gegenstände können dem Gebrauchtwarenmarkt überlassen werden. Nicht mehr gebrauchsfähige oder verkehrsfähige Gegenstände können zurückgewiesen werden und sind nach Satz 1 zu entsorgen.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§14 Problemabfallsammelstelle

Problemabfälle im Sinn des § 11 Absatz 2 Nummer 2 sind dem Personal an der zentralen Problemmüllsammelstelle zu übergeben.

9. in § 28 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 61 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 69 KrWG“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2018 in Kraft